

Hausordnung Hort Möser

Die in der Hausordnung gewählte männliche Schreibform bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

1. Ansprechpartner

Der Träger ist die Gemeinde Möser, 39291 Möser, Brunnenbreite 7/8.

Als Ansprechpartner im Hort stehen die Leitung und die Gruppenerzieher/-innen Ihres Kindes zur Verfügung, ebenso das Kuratorium.

2. Aufnahme

Vorschulkinder werden mit Übergang in die Schule in den Hort aufgenommen. Ein entsprechender Vertrag ist rechtzeitig mit der Gemeinde Möser zu schließen. Eine Anmeldung erhalten Sie auf der Internetseite www.gemeinde-moeser.de/gemeinde-buergerservice/buergerservice/formulare-antraege/ .

3. Öffnungs- und Schließzeiten

Unsere Einrichtung ist Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 07.30 Uhr (Beginn Schulzeit) und ab Schulschluss bis 17.00 Uhr geöffnet. In den Ferien hat der Hort durchgängig geöffnet.

Es gibt eine Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Zusätzliche Schließtage werden frühzeitig bekannt gegeben.

4. Bekleidung

Die Kinder sollen zweckmäßig sowie der Witterung und Raumtemperatur angemessen gekleidet in die Einrichtung kommen. Um Verwechslungen zu vermeiden empfiehlt es sich die Kleidungsstücke zu kennzeichnen. Der Hort hat keine Wechselsachen vorrätig! Bei Bedarf mitgeben.

5. Heimgehzeiten und Abholen/ Aufsichtspflicht

Heimgehzeit: Die Heimgehzeiten werden von den Eltern schriftlich festgelegt. Änderungen erfolgen schriftlich.

Abholung: Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes mit Vollmachten der Einrichtung, wer außer Ihnen noch zur Abholung des Kindes

berechtigt ist. Die Vollmachten können jederzeit geändert werden. Wird ein Kind von Personen abgeholt, die nicht auf den Abholvollmachten aufgeführt sind, bedarf es einer schriftlichen Information durch die Erziehungsberechtigten.

Bei Abholung aus dem Hort hat sich das Kind bei einem Erzieher zu verabschieden und zügig das Gelände zu verlassen. Gleiches gilt für Kinder, die selbstständig den Hort verlassen dürfen. Kinder, die allein nach Hause gehen, haben den sichersten/kürzesten Heimweg zu nutzen.

Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der Übergabe des Kindes an den diensthabenden Erzieher bzw. die Eltern. Bei Kindern, die den Weg zum und von dem Hort selbstständig zurücklegen, beginnt und endet die Fürsorge und Aufsichtspflicht, wenn das Kind die zuständige Aufsichtsperson begrüßt bzw. verabschiedet. Das Kind muss selbstständig den Weg über das Schulgelände zum Hort finden. Im Frühhort muss sich das Kind im Haus III anmelden.

Die Aufsichtspflicht der Erzieher erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.

Die Buskinder werden von zwei Erziehern zum 15 Uhr und 16 Uhr Bus begleitet. Zu allen weiteren Bussen werden die Kinder rechtzeitig von dem Erzieher geschickt. Die Kinder suchen dann selbstständig die Bushaltestelle auf.

6. Organisation

Nach Schulschluss werden die Kinder von dem jeweiligen Erzieher übernommen. Im Anschluss erfolgt die Anwesenheitskontrolle. Nach der Kontrolle folgen Spiel im Außenbereich, die Hausaufgabenbetreuung und das Vesper. Wir arbeiten in Haus I in Doppelnutzung d.h. wir nutzen die Räumlichkeiten der Schule. Haus III ist ein reines Hortgebäude. Grundsätzlich dürfen Kinder das Schulgelände während der Hortzeit nicht verlassen.

Die An- und Abmeldung des Essens erfolgt grundsätzlich durch die Eltern.

7. Krankheiten und Fehlzeiten der Kinder

Bei Krankheit melden Sie ihr Kind in der Schule und im Hort ab. Laut Infektionsschutzgesetz sind auch dem Hort meldepflichtige Krankheiten mitzuteilen.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundesseuchengesetz (wie bspw. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündungen usw.), muss die Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden. Unbetroffene Kinder und Erwachsene ohne ausreichenden Impfschutz werden bei auftretenden Fällen vom Besuch der Einrichtung ebenfalls ausgeschlossen.

Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder nach § 34 IfSG (Wiederzulassungsrichtlinien) die Einrichtung besuchen. Auch bei sonstigen Erkrankungen kann die Leitung der Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung im Hort einem Arzt vorgestellt wird. Sollte sich der Gesundheitszustand des Kindes im Laufe des Tages verschlechtern werden die Eltern informiert. Bei Unfällen oder Notfällen (unklaren und lebensbedrohlichen Situationen) wird sofort der Notdienst verständigt und anschließend die Eltern informiert.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Impfpflicht werden im Hort eingehalten.

8. Versicherungs- und Unfallschutz

Die Kinder sind ab Aufnahme im Hort bis Vertragsende unfallversichert über die Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Bei den Kindern ist das Tragen von Schmuck eine Unfallgefahr und kann zu Verletzungen führen. Wir empfehlen Ihnen möglichst auf Schmuck bei den Kindern zu verzichten. Bitte achten Sie bei der Bekleidung der Kinder darauf, dass Schnüre und Schlaufen an Jacken, Anoraks oder Kapuzen und Hosen nur so lang sind, wie maximal benötigt wird. Auch Tücher, Schals, Schlüsselbänder u.a. stellen eine Gefahr dar. Der/die Erzieher/-in ist befugt ggf. Schmuck und Schnüre usw. während der Hortzeit zu entfernen.

Zur Unfallvermeidung bitten wir die Eltern geschlossene, flache Hausschuhe mitzugeben.

Für mitgebrachte Gegenstände und der Garderobe, sowie von ihnen ausgehenden Gefahren und damit einhergehenden Unfälle, ist eine Haftung ausgeschlossen. Das Mitbringen von Hieb-, Stich- und Schlagwaffen sowie Kriegsspielzeug in die Einrichtung ist nicht gestattet.

Hunde sind auf dem Gelände der Einrichtung nicht erlaubt.

9. Medikamente

Eine Medikamenteneinnahme kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise (Formular-Medikamentenabgabe) erfolgen.

10. Wertsachen/Haftung

Der Hort übernimmt keine Haftung für alle mitgebrachten Bekleidungsstücke und Gegenstände, insbesondere mitgebrachtes Spielzeug. Die Nutzung von Handy, Nintendo DS und jeglichen elektronischen Geräten die über eine Aufnahmefunktion in Bild und Ton verfügen, ist während der Betreuungszeit untersagt und ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

11. Nebenabreden

Individuelle Festlegungen bedürfen der Schriftform und sind nicht in mündlichen Nebenabreden zu treffen.

12. Veränderungen

Veränderungen in der familiären Situation sowie Änderungen der Telefonnummern oder Anschrift müssen unverzüglich und ohne Aufforderung mitgeteilt werden.

13. Vorgehen bei Unwetterwarnungen

Der Hort orientiert sich bei Unwetterwarnungen an den Deutsche Wetterdienst (dwd). Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite www.dwd.de über aktuelle Warnungen.

Bei Warnungen vor markantem Wetter (Stufe 2) – Orange Färbung - müssen die Kinder persönlich vom Hort abgeholt werden. Dies dient dem Schutz Ihres Kindes. Von einer persönlichen Benachrichtigung sehen wir ab.

Möser, den 13.12.2019

gez. Köppen
Bürgermeister